



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 - D-65021 Wiesbaden

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit
AG IG I 2
Anlagen- und gebietsbezogene Luftreinhaltung

Robert-Schumann-Platz 3
53175 Bonn

vorab
per E-Mail

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
II 6 - 53a 12.03.02

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in:

Durchwahl:
E-Mail:

Ihr Zeichen: 5021/001-2021.0002
Ihre Nachricht vom: 25.01.2021 (per E-Mail)

Datum: 11. September 2021

Entwurf: Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

Anhörung der beteiligten Kreise nach § 51 BImSchG

Ihre E-Mail vom 25. Januar 2021

Zum Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen ergeht folgende Stellungnahme.

Dem Entwurf wird grundsätzlich zugestimmt. Im Einzelnen wird auf folgende Punkte hingewiesen:

zu § 19 Abs. 1 Satz 3:

Zur Klarstellung des Gewollten schlagen wir die Ergänzung der Wörter „unter Berücksichtigung der umliegenden Gebäude- und Geländestruktur“ nach den Wörtern „VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017“ vor, sodass § 19 Abs. 1 Satz 3 wie folgt lauten würde:

„Können mit der Ausführung des Schornsteins nach Satz 1 oder 2 schädliche Umwelteinwirkungen nicht verhindert werden, muss der Schornstein gemäß der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) **unter Berücksichtigung der umliegenden Gebäude- und Geländestruktur** ausgeführt werden.“

Mit der Ergänzung würde somit direkt im Verordnungstext klargestellt werden, dass im Unterschied zu § 19 Abs. 1 Satz 2 bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 Satz 3 die umliegende Gebäude- und Geländestruktur zu berücksichtigen ist, was einer vollständigen Anwendung der VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) entspricht.

Zu § 19 Abs. 2:

In Ihrer ergänzenden E-Mail vom 10.02.2021 teilten Sie mit, dass im Fokus der vorliegenden "kleinen" Novelle der 1. BImSchV die zeitnahe Verhinderung des Zubaus neuer Festbrennstofffeuerungen mit unzureichenden Ableitbedingungen steht und entgegen den bisher veröffentlichten Auslegungsfragen zur 1. BImSchV der Austausch einer kompletten Feuerungsanlage durch eine neue Feuerungsanlage keine Neuerrichtung darstellt, sondern auch als eine wesentliche Änderung betrachtet werden soll. Zur Klarstellung des Gewollten schlagen wir vor, dies in die Begründung zu § 19 Abs. 2 mit aufzunehmen.

Eine Einwilligung in die Publikation der Stellungnahme auf der Internetseite des BMU wird nicht erteilt. Etwaiger Nutzungsrechte bedarf es aus diesem Grund nicht, weswegen hier keine Nutzungsrechte eingeräumt werden.

Im Auftrag